

**Antrags-ID:  
Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung<sup>1</sup>**

Betreff:	Programm zur Rettung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen "Hochwasser 2021"
Bezug:	

<b>Leistungsempfängerin / Leistungsempfänger</b>		
Name / Bezeichnung		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Postfach:	Postfach/PLZ/Ort	
E-Mail-Adresse:	DE-Mail	E-Mail-Adresse
Handelsregister- und Steuernummer: (soweit vorhanden)	HR / VR - Nummer	USt-ID. / Steuernummer
Personalausweisnummer	Dokument nicht vorhanden	
	<small>Bitte fügen Sie den vorläufigen Personalausweis oder Meldebescheinigung der Kommune oder vergleichbare Identitätsnachweise als Anlage bei.</small>	
	Telefon	Fax
Website:		
Bankverbindung:	IBAN	BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts:	
	Kontoinhaber:	

<sup>1</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

<b>Vertretungsberechtigte / Vertretungsberechtigter:</b>		
Name / Bezeichnung:		
Funktion / Vertretungsart:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
E-Mail-Adresse:	DE-Mail	E-Mail-Adresse
	Telefon	Fax
Personalausweisnummer		

<b>Auskunft erteilt:</b>		
Name / Bezeichnung:	Anrede Titel Vorname Nachname	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
	Telefon	E-Mail-Adresse
	Fax	

Beschreibung des Schadens und der geplanten Maßnahme

Bereits erfolgte Maßnahmen

Durchführungszeitraum

vom

bis

**Begründung**

<b>Finanzierungsplan (Werte in EUR):</b>			
	Gesamt	2021	2022
Gutachterlich festgestellte Schadenshöhe			
<b>Summe Ausgaben</b>			
Leistungen öffentl. Dritter (ohne Soforthilfe)			
Leistungen Privater Dritter (z.B. Spenden)			
Versicherungsleistungen			
eigene Mittel			
<b>Summe Einnahmen</b>			
<b>Landesförderung</b>			
- Aufschlüsselung der Positionen: siehe Anlagen -			

## Erklärungen

Die / der Antragstellende erklärt, dass

- mit der Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem das Schadensereignis (Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021) eingetreten ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- er/sie die Finanz- und Bewilligungsbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Bewilligungs- und Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit Daten des Antragstellers/der Antragstellerin zu verifizieren sind, die für die dortigen Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 von Bedeutung sind oder waren (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
- er/sie der Weitergabe von Daten durch die Bewilligungsstellen an die Finanzbehörden zustimmt, soweit diese Daten für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
- sie / er zum Vorsteuerabzug,
  - nicht berechtigt ist,
  - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne abzugsfähige Umsatzsteuer),
- der mit diesem Antrag geltend gemachte Schaden kausal / ursächlich auf das Starkregenereignis zurück zu führen und die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- ihr / ihm die Hinweise zum Datenschutz bekannt sind und
- mit diesem Antrag keine Ausgaben geltend gemacht werden, die Gegenstand eines weiteren Antrags auf die Aufbauhilfe nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen sind oder werden

## Erklärung zu §264 Strafgesetzbuch (StGB)

mir bekannt ist, dass

- sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen/Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.

- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
  - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einer anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,
  - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
  - den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über die subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
  - in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauchte.
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Förderung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Förderung tatsächlich gewährt wird.

**Erklärung zur Weitergabe von Förderdaten**

Im Falle einer Förderung stimme ich der Weitergabe und Veröffentlichung meiner Förderdaten (Bezeichnung des Förderprojektes, Vorname und Name der/des Geförderten, Förderhöhe) durch die Bewilligungsbehörde oder die Landesregierung zu.<sup>2</sup>

Ort und Datum	

**Hinweise:**

Nach einer Bewilligung sind die Landesregierung oder ein durch sie beauftragter Dritter berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Zudem sind der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof berechtigt bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen.

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen, soweit die Förderung ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

Nach einer Bewilligung sind Sie verpflichtet bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hinzuweisen.

<sup>2</sup> Die Zustimmung ist keine Fördervoraussetzung.